



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An alle Beschäftigten in den Schulen der
Stadtgemeinde Bremen sowie in den ReBUZ

Nachrichtlich: Magistrat Bremerhaven

Auskunft erteilt
Dr. Meike Winkler

Zimmer R.222

Tel. +49 421 361 98748
Fax

E-Mail: meike.winkler@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
200-124-2-106/2021-9-7

Bremen, 10.04.2024

Mitteilung Nr. 88/2024

Verschärfung des § 184 b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte) – mögliche Folgen für schulisches Personal

Guten Tag,

der Gesetzgeber hat den Tatbestand des § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte) verschärft. Aufgrund dieser Änderung möchten wir Ihnen mit diesem Informationsschreiben Handlungsempfehlungen an die Hand geben, die eng mit dem zuständigen K32 (Fachkommissariat Sexualstraftaten) der Polizei Bremen abgestimmt sind. Sie sollen damit in die Lage versetzt werden, sich und andere vor strafrechtlichen Konsequenzen zu schützen.

Gesetzeslage

Der Gesetzgeber hat 2021 die Strafen für Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie deutlich verschärft. Der Tatbestand des § 184 b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte) wurde zu einem Verbrechen hochgestuft mit der damit verbundenen Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr. Das Gesetz sieht keinen minder schweren Fall vor.

184 b Abs. 3 StGB:

„Wer es unternimmt, einen kinderpornografischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.“

Ziel ist es, Minderjährige vor Missbrauch stärker zu schützen und deren sexuelle Selbstbestimmung in den Fokus zu rücken.

Kinderpornografie unterscheidet sich von Jugendpornografie allein durch das Alter der Opfer. Kinderpornografie betrifft Kinder von unter 14 Jahren, Jugendpornografie Heranwachsende im Alter von 14 bis 18 Jahren. Im Zweifel gehen Sie von Kinderpornografie aus.

Für schulisches Personal bedeutet dies Folgendes:

Sobald sich ein Foto oder Video auf dem eigenen Handy (oder Tablet usw.) mit kinderpornografischem Inhalt befindet (z. B. Nacktfoto einer Minderjährigen), ist der o. g. Straftatbestand erfüllt. Die Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr ist zu verhängen. Eine solche Strafe hat für Beamt:innen gravierende dienstrechtliche Folgen: Das Beamtenverhältnis endet mit Rechtskraft des Urteils. Für Tarifbeschäftigte liegen die arbeitsrechtlichen Konsequenzen hingegen im Ermessen des Arbeitgebers.

Dies gilt auch, wenn das Foto aus dem guten Willen der Beweissicherung auf dem Handy abfotografiert oder weitergeleitet wurde. Der gute Wille kann, da das Gesetz keine Ausnahmen zulässt, die Strafbarkeit als Verbrechen nicht verhindern. Gleiches gilt, wenn das Foto oder Video unaufgefordert geteilt oder zugeschickt wurde.

Wie können Sie sich vor Strafbarkeit schützen?

Fall: Schüler:in kommt zu Ihnen und zeigt Ihnen ein Video mit kinderpornografischem Inhalt.

- Sie lassen es sich nicht weiterleiten.
- Der/die Schüler:in teilt es nicht mit Ihnen.
- Sie fertigen keinen Screenshot an.
- Sie nehmen nicht das Handy (o.ä.) ohne Einverständnis weg. Hinweis: Zur Beweissicherung warten Sie mit dem/der Schüler:in gemeinsam auf die Polizei. Der Datenträger sollte/kann sichtbar auf einem Tisch liegen.
- Schulische iPads sind Schuleigentum und können auch gegen den Willen des/der Schüler:in zur Beweissicherung eingezogen werden.
- Kontaktieren Sie die Polizei.
- Sie dürfen im Rahmen des für jedermann geltenden Festnahmerecht gemäß § 127 StPO bzw. im Rahmen der erlaubten Selbsthilfe nach § 229 BGB den/die Schüler:in festhalten, bis die Polizei eintrifft.

Fall: Ihnen wird ein Video mit kinderpornografischem Inhalt zugeschickt oder mit Ihnen geteilt.

- Kontaktieren Sie umgehend (d. h. möglichst zeitnah) die Polizei und fragen Sie, ob Sie die Datei sofort löschen oder die Beweissicherung durch die Polizei abwarten sollen. Die Polizei gibt Ihnen Handlungsanweisungen.
- Dies gilt auch, wenn sich der Vorfall am Wochenende oder abends ereignet.
- Kontakt zur Polizei erfolgt über den Zentralruf 362-0 oder über Ihre:n Kontaktpolizist:in.

Bedeutung für Schüler:innen

Der Großteil der kinderpornografischen Inhalte wird von jungen Heranwachsenden (12-16 Jahre) selber erstellt und geteilt (z.B. über Klassenchats, Messengerdienste). In aller Regel fehlt das Wissen, dass dies strafbar ist. Es handelt sich um einen unbedachten Umgang mit

Inhalten. Es braucht demnach Aufklärung über diesen Sachverhalt und etwaige Konsequenzen.

Unterstützung

Zu dem Themenkomplex werden aktuell Fortbildungsinhalte konzipiert und bestehende Präventionsangebote erweitert. Über entsprechende Angebote informieren wir Sie über Ihre Schulleitung und die üblichen Kommunikationskanäle (Fortbildungsportal des LIS, itslearning-Kurs „Unterstützung Schulen“ etc.).

Geplante Änderung der Gesetzeslage

Der Gesetzgeber hat die Problematik erkannt und wird hier entsprechende Anpassungen im Hinblick auf die Strafbarkeit vornehmen. Dies wird jedoch noch Zeit in Anspruch nehmen, so dass diese Hinweise gleichwohl erforderlich sind.

Bei Fragen oder Unsicherheiten stehen Ihnen die Kolleg:innen aus den Referaten 10,12, 22 und 24 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Oliver Bouwer
Yvonne Schiemann
Karsten Thiele
Tobias Weigelt
Dr. Meike Winkler